

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
2000/C 20/01	Amtsantritt eines neuen Richters am Gerichtshof	1
2000/C 20/02	Beschlüsse des Gerichtshofes in seiner Versammlung vom 14. Dezember 1999	1
2000/C 20/03	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-84/96: Königreich der Niederlande gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Automatische Freigabe) .	2
2000/C 20/04	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-10/98 P: Azienda Agricola „Le Canne“ Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Aquakultur — Verordnungen (EWG) Nrn. 4028/86 und 1116/88 — Gemeinschaftszuschuß — Kürzung der Beihilfe)	3
2000/C 20/05	Urteil des Gerichtshofes vom 12. Oktober 1999 in der Rechtssache C-379/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Sø- og Handelsret): Pharmacia & Upjohn SA gegen Paranova A/S (Markenrecht — Arzneimittel — Parallelimport — Ersetzung der Marke)	3
2000/C 20/06	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 14. Oktober 1999 in der Rechtssache C-104/97 P: Atlanta AG gegen Europäische Gemeinschaft, vertreten durch 1. Rat der Europäischen Union, 2. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Schadensersatzklage — Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Einfuhrregelung)	4
2000/C 20/07	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 14. Oktober 1999 in der Rechtssache C-229/98 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Brüssel): Georges Vander Zwalmen, Élisabeth Massart gegen Belgischer Staat (Beamte und Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften — Einkommensteuer — Besteuerung des Ehegatten eines Gemeinschaftsbeamten)	4

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 20/08	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 21. Oktober 1999 in der Rechtssache C-44/97: Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften („Rechnungsabschluß — EAGFL — Nichtanerkennung von Ausgaben — Haushaltsjahre 1992 und 1993“)	5
2000/C 20/09	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 21. Oktober 1999 in der Rechtssache C-333/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen): Susanne Lewen gegen Lothar Denda (Gleiches Entgelt für Männer und Frauen — Weibnachtsgratifikation — Elternurlaub und Mutterschaftsurlaub)	5
2000/C 20/10	Urteil des Gerichtshofes vom 26. Oktober 1999 in der Rechtssache C-273/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Industrial Tribunal Bury St Edmunds): Angela Maria Sirdar gegen The Army Board, Secretary of State for Defence (Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Weigerung, eine Frau als Köchin bei der Königlichen Marineinfanterie [Royal Marines] einzustellen)	6
2000/C 20/11	Urteil des Gerichtshofes vom 26. Oktober 1999 in der Rechtssache C-294/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Münster): Eurowings Luftverkehrs AG gegen Finanzamt Dortmund-Unna (Dienstleistungsfreiheit — Gewerbesteuer — Hinzurechnung zur Bemessungsgrundlage der Steuer — Ausnahme, die auf Mieter von Wirtschaftsgütern nicht anwendbar ist, deren Eigentümer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und deshalb nicht steuerpflichtig ist)	6
2000/C 20/12	Beschluß des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 14. Oktober 1999 in der Rechtssache C-188/99 P: Karola Gluiber gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften („Offensichtlich unzulässiges und offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel“)	7
2000/C 20/13	Rechtssache C-4/99 P: Rechtsmittel des Anthony Goldstein gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 28. Oktober 1998 in der Rechtssachen T-100/98, Anthony Goldstein/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 6. Januar 1999	7
2000/C 20/14	Rechtssache C-349/99 P: Rechtsmittel der Kommission gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 14. September 1999 in der Rechtssache T-145/98, ADT Projekt Gesellschaft der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierzüchter mbH/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 22. September 1999	7
2000/C 20/15	Rechtssache C-385/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Centrale Raad van Beroep mit Beschluß vom 6. Oktober 1999 in dem Rechtsstreit I. V. G. Müller-Fauré gegen Onderlinge Waarborgmaatschappij OZ zorgverzekeringen U. A. und 2. E. E. M. van Riet gegen Onderlinge Waarborgmaatschappij Z. A. O. Zorgverzekeringen	8
2000/C 20/16	Rechtssache C-388/99 P: Rechtsmittel der Xunta de Galicia gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache T-194/95, Areacova, S.A., und 31 andere gegen Rat der Europäischen Union, eingelegt am 12. Oktober 1999	8
2000/C 20/17	Rechtssache C-399/99 P: Rechtsmittel der Fratelli Murri SpA gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (I. Kammer) vom 4. August 1999 in der Rechtssache T-106/98, Fratelli Murri SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 15. Oktober 1999	9
2000/C 20/18	Rechtssache C-400/99: Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Oktober 1999	9

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 20/19	Rechtssache C-405/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 22. Oktober 1999	10
2000/C 20/20	Rechtssache C-409/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes (Österreich) vom 22. September 1999 in den Beschwerdesachen 1. Metropol Treuhand WirtschaftstreuhandgmbH gegen Finanzlandesdirektion für Steiermark und 2. Michael Stadler gegen Finanzlandesdirektion für Vorarlberg	10
2000/C 20/21	Rechtssache C-410/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Kantongerecht Groningen vom 19. Oktober 1999 in dem Rechtsstreit Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Groningen gegen Gesellschaft ausländischen Rechts Challenger Trading Company LTD	11
2000/C 20/22	Rechtssache C-417/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 29. Oktober 1999	11
2000/C 20/23	Rechtssache C-418/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 29. Oktober 1999	11
2000/C 20/24	Rechtssache C-419/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 29. Oktober 1999	12
2000/C 20/25	Rechtssache C-420/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 29. Oktober 1999	12
2000/C 20/26	Rechtssache C-421/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 29. Oktober 1999	13
2000/C 20/27	Rechtssache C-422/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 29. Oktober 1999	13
2000/C 20/28	Rechtssache C-423/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 29. Oktober 1999	13
2000/C 20/29	Rechtssache C-427/99 P: Rechtsmittel der RJB Mining plc gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste erweiterte Kammer) vom 9. September 1999 in der Rechtssache T-110/98, RJB Mining plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Bundesrepublik Deutschland, Königreich Spanien, und RAG Aktiengesellschaft, eingelegt am 8. November 1999	14
2000/C 20/30	Rechtssache C-428/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom College van Beroep voor het bedrijfsleven mit Urteil vom 27. Oktober 1999 in dem Rechtsstreit H. van den Bor B.V. gegen Voedselvoorzienings- en verkoopbureau	15
2000/C 20/31	Rechtssache C-430/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Raad van State vom 4. November 1999 in dem Rechtsstreit Sea-Land Service Inc. gegen Inspecteur van de Belastingdienst Douane, Bezirk Rotterdam	15
2000/C 20/32	Rechtssache C-431/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Raad van State vom 4. November 1999 in dem Rechtsstreit Nedlloyd Lijnen B.V. gegen Inspecteur van de Belastingdienst Douane, Bezirk Rotterdam	16
2000/C 20/33	Rechtssache C-432/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 9. November 1999	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 20/34	Rechtssache C-437/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 16. November 1999	17
2000/C 20/35	Rechtssache C-438/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Juzgado de lo Social Único Algeciras vom 10. November 1999 in dem Rechtsstreit Maria Luisa Jiménez Melgar gegen Ayuntamiento de Los Barrios	17
2000/C 20/36	Rechtssache C-440/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 18. November 1999	18
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2000/C 20/37	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 7. Dezember 1999 in der Rechtssache T-92/98, Interporc Im- und Export GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — Transparenz — Zugang zu Dokumenten — Beschluß 94/90 EGKS, EG, Euratom — Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten der Kommission — Tragweite der Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses [Rechtspflege] und der Urheberregel — Begründung)	19
2000/C 20/38	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. November 1999 in den verbundenen Rechtssachen T-103/98, T-104/98, T-107/98, T-113/98 und T-118/98, Svend Bech Kristensen u. a. gegen Rat der Europäischen Union (Beamte — Nichtigkeitsklage — Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen — Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstjahre — Antrag auf Erstattung des Überschusses)	19
2000/C 20/39	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. November 1999 in der Rechtssache T-129/98, Enrico Sabbioni gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Versetzung von Amts wegen — Beschwerende Maßnahme — Begründung — Ermessensmißbrauch)	20
2000/C 20/40	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. Oktober 1999 in der Rechtssache T-180/98, Elizabeth Cotrim gegen Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (Bedienstete auf Zeit — Einrichtungsbeihilfe — Vorzeitige Vertragskündigung — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge)	20
2000/C 20/41	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 8. Oktober 1999 in der Rechtssache T-89/99 R: Oliver Valk gegen Europäisches Parlament (Erledigung)	20
2000/C 20/42	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 8. Oktober 1999 in der Rechtssache T-89/99: Oliver Valk gegen Europäisches Parlament (Beamte — Klagefrist — Offensichtliche Unzulässigkeit)	21
2000/C 20/43	Beschluß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 25. November 1999 in der Rechtssache T-222/99 R, Jean-Claude Martinez und Charles de Gaulle gegen Europäisches Parlament (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Rechtsakt des Parlaments über die Auslegung einer Bestimmung seiner Geschäftsordnung — Fraktion — Zulässigkeit — Fumus boni iuris — Dringlichkeit — Interessenabwägung)	21
2000/C 20/44	Rechtssache T-219/99: Klage der British Airways PLC gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. Oktober 1999	21
2000/C 20/45	Rechtssache T-232/99: Klage der Margaret Mary McKenzie Campbell gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Oktober 1999 ..	22
2000/C 20/46	Rechtssache T-234/99: Klage des Patrick Monod-Gayraud gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Oktober 1999	23

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 20/47	Rechtssache T-237/99: Klage der BP Nederland V.O.F., BP Direct V.O.F. und Actomat B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. Oktober 1999	23
2000/C 20/48	Rechtssache T-242/99: Klage der Esso Nederland B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Oktober 1999	23
2000/C 20/49	Rechtssache T-244/99: Klage der Sadam Abruzzo S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Oktober 1999	24
2000/C 20/50	Rechtssache T-245/99: Klage der Sadam Castiglione S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Oktober 1999	25
2000/C 20/51	Rechtssache T-246/99: Klage der Tirrenia di Navigazione Spa und anderer gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Oktober 1999 ..	25
2000/C 20/52	Rechtssache T-250/99: Klage der Shell Nederland Verkoopmaatschappij B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Oktober 1999 ..	26
2000/C 20/53	Rechtssache T-251/99: Klage der Texaco Nederland B.V. Schreurs Oliemaatschappij B.V., Salland Oliemaatschappij B.V. und Nijol Oliemaatschappij B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Oktober 1999	26
2000/C 20/54	Rechtssache T-252/99: Klage der Total Nederland N.V. und Fina Nederland B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Oktober 1999 ..	27
2000/C 20/55	Streichung der Rechtssache T-524/93	27
2000/C 20/56	Streichung der verbundenen Rechtssachen T-195/94 und T-202/94	27
2000/C 20/57	Streichung der Rechtssache T-10/96	27
2000/C 20/58	Streichung der Rechtssache T-11/96	28
2000/C 20/59	Streichung der Rechtssache T-304/97	28
2000/C 20/60	Streichung der Rechtssache T-305/97	28
2000/C 20/61	Streichung der Rechtssache T-306/97	28
2000/C 20/62	Streichung der Rechtssache T-90/98	28
2000/C 20/63	Streichung der Rechtssache T-135/98	28
2000/C 20/64	Streichung der Rechtssache T-201/98	29
2000/C 20/65	Streichung der Rechtssache T-76/99	29
2000/C 20/66	Streichung der Rechtssache T-98/99	29
2000/C 20/67	Streichung der Rechtssache T-107/99	29
2000/C 20/68	Streichung der Rechtssache T-117/99	29

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

Amtsantritt eines neuen Richters am Gerichtshof

(2000/C 20/01)

Herr Antonio Mario La Pergola hat, nachdem er durch Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 24. November 1999⁽¹⁾ zum Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden ist, sein Amt am 15. Dezember 1999 angetreten.

⁽¹⁾ ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 57.

Beschlüsse des Gerichtshofes in seiner Versammlung vom 14. Dezember 1999

(2000/C 20/02)

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seiner Versammlung vom 14. Dezember 1999 folgende Beschlüsse gefaßt:

Zuteilung des Richters A. M. La Pergola

Der Gerichtshof hat den Richter A. M. La Pergola der Vierten und der Fünften Kammer zugeteilt.

Besetzung der Vierten und der Fünften Kammer

1. Die Vierte und die Fünfte Kammer sind für den Zeitraum vom 15. Dezember 1999 bis 6. Oktober 2000 wie folgt besetzt worden:

Vierte Kammer

D. A. O. Edward, Kammerpräsident.

P. J. G. Kapteyn, A. M. La Pergola und H. Ragnemalm, Richter.

Fünfte Kammer

D. A. O. Edward, Kammerpräsident.

P. J. G. Kapteyn, A. M. La Pergola, H. Ragnemalm, P. Jann, L. Sevón und M. Wathelet, Richter.

2. Demzufolge hat der Gerichtshof beschlossen, die Punkte 2 und 3 des in seiner Versammlung vom 6. Oktober 1999⁽¹⁾ gefaßten Beschlusses über die Besetzung der Kammern wie folgt zu ändern:

„2. Die Dritte und die Vierte Kammer (denen jeweils vier Richter zugeteilt sind) sind für jede Rechtssache, die ihnen zugewiesen ist, mit dem Präsidenten, dem Berichterstatter und einem dritten Richter besetzt, der in der Reihenfolge einer Liste bestimmt wird, die der Reihenfolge nach dem Dienstalalter entspricht und deren Beginn in jeder Generalversammlung um einen Namen verschoben wird.

3. Zur Bestimmung der fünf Richter, die an der Entscheidung in jeder Rechtssache mitwirken, die einer großen Kammer, also der Fünften oder der Sechsten Kammer (denen jeweils sieben Richter zugeteilt sind), zugewiesen ist, werden für jedes Gerichtsjahr Listen erstellt. In diesen Listen sind alle Richter, die der jeweiligen Kammer angehören, mit Ausnahme des Präsidenten in folgender Reihenfolge aufgeführt:

a) zunächst die Richter der kleinen Kammer, der vier Richter angehören, in der Reihenfolge nach dem Dienstalalter;

- b) sodann die Richter der anderen kleinen Kammer in der gleichen Reihenfolge.

Die große Kammer wird für jede Rechtssache wie folgt besetzt:

- Präsident,
- Berichterstatter,
- drei Richter, die in der Reihenfolge der Liste bestimmt werden, wobei der Beginn der Liste in jeder Generalversammlung um einen Namen verschoben wird.

Sind ein oder mehrere Richter verhindert, so werden sie in der Reihenfolge der Liste ersetzt. Ist jedoch der Präsident einer großen Kammer verhindert, so ist er vorzugsweise durch den Präsidenten der kleinen Kammer zu ersetzen.

Ist der Gerichtshof oder die Kammer der Ansicht, daß mehrere Rechtssachen zusammen zu entscheiden sind (unabhängig davon, ob sie ausdrücklich verbunden wurden), so entspricht die Besetzung des Spruchkörpers derjenigen, die für die erste der in der Generalversammlung behandelten Rechtssachen festgesetzt wurde.“

3. Im übrigen werden die in Punkt 4 des vom Gerichtshof in seiner Versammlung vom 6. Oktober 1999 gefaßten Beschlusses festgelegten Listen betreffend die Besetzung der Vierten und der Fünften Kammer für den Zeitraum vom 15. Dezember 1999 bis 6. Oktober 2000 wie folgt geändert:

Vierte Kammer

(Präsident: Richter D. A. O. Edward)

Richter P. J. G. Kapteyn, A. M. La Pergola und H. Ragnemalm.

Fünfte Kammer

(Präsident: Richter D. A. O. Edward)

Richter P. J. G. Kapteyn, A. M. La Pergola, H. Ragnemalm, P. Jann, L. Sevón und M. Wathelet.

(¹) ABl. C 333 vom 20.11.1999, S. 1.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 5. Oktober 1999

in der Rechtssache C-84/96: Königreich der Niederlande gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Automatische Freigabe)

(2000/C 20/03)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-84/96, Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: J. S. van den Oosterkamp und M. A. Fierstra) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Mennens und P. Oliver), wegen Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission vom 16. Februar 1996 und der auf eine dieser Entscheidungen gestützten Lastschriftnote betreffend den Abschluß der vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanzierten Infrastrukturprojekte EFRE Nrn. 80.07.03.002 (Veendam-Musselkanaal) und 84.07.03.004 (Weg Veendam) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter G. Hirsch, J. L. Murray (Berichterstatter), H. Ragnemalm und R. Schintgen — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 5. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 133 vom 4.5.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 5. Oktober 1999

in der Rechtssache C-10/98 P: Azienda Agricola „Le Canne“ Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Aquakultur — Verordnungen (EWG) Nrn. 4028/86 und 1116/88 — Gemeinschaftszuschuß — Kürzung der Beihilfe)

(2000/C 20/04)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-10/98 P, Azienda Agricola „Le Canne“ Srl mit Sitz in Porto Viro (Italien) (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Schiller, G. Carraro und F. Mazzonetto, Padua, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts G. Arendt, 8-10, rue Mathias Hardt, Luxemburg) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 7. November 1997 in der Rechtssache T-218/95 (Le Canne/Kommission, Slg. 1997, II-2055) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: E. de March, Beistand: Rechtsanwalt A. Dal Ferro) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter G. Hirsch, J. L. Murray (Berichterstatte), H. Ragnemalm und R. Schintgen — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 5. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 7. November 1997 in der Rechtssache T-218/95 (Le Canne/Kommission) wird aufgehoben.
2. Das Telex Nr. 12 497 der Kommission vom 27. Oktober 1995 ist wegen Nichteinhaltung des Verfahrens nach den Artikeln 44 Absatz 1 und 47 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur sowie nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1116/88 der Kommission vom 20. April 1988 mit Durchführungsbestimmungen zu den Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen zu Vorhaben betreffend Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei, der Aquakultur und der Entwicklung der Künstengewässer nichtig.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten beider Instanzen.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 28.3.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 12. Oktober 1999

in der Rechtssache C-379/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Sø- og Handelsret): Pharmacia & Upjohn SA gegen Paranova A/S⁽¹⁾

(Markenrecht — Arzneimittel — Parallelimport — Ersetzung der Marke)

(2000/C 20/05)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-379/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom dänischen Sø- og Handelsret in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Pharmacia & Upjohn SA, früher Upjohn SA, gegen Paranova A/S vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 30 und 36 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 30 EG) sowie von Artikel 7 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward, R. Schintgen sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann (Berichterstatte), G. Hirsch, P. Jann und M. Wathelet — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 12. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Aus dem Begriff der künstlichen Abschottung der Märkte zwischen Mitgliedstaaten im Sinne der Urteile vom 23. Mai 1978 in der Rechtssache 102/77 (Hoffmann-La Roche, Slg. 1978, 1139) und vom 11. Juli 1996 in den Rechtssachen C-427/93, C-429/93 und C-436/93 (Bristol-Myers Squibb u. a., Slg. 1996, I-3457) ergibt sich, daß bei der Prüfung der Frage, ob der Markeninhaber sich nach nationalem Recht dagegen zur Wehr setzen kann, daß ein Parallelimporteur von Arzneimitteln die im Ausfuhrmitgliedstaat benutzte Marke durch die vom Markeninhaber im Einfuhrmitgliedstaat benutzte Marke ersetzt, im Zeitpunkt des Vertriebes im Einfuhrmitgliedstaat bestehende Umstände zu berücksichtigen sind, die den Parallelimporteur objektiv dazu zwingen, die ursprüngliche Marke durch die im Einfuhrmitgliedstaat benutzte Marke zu ersetzen, um das betreffende Produkt in diesem Staat in den Verkehr bringen zu können.

⁽¹⁾ ABl. C 387 vom 20.12.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 14. Oktober 1999

in der Rechtssache C-104/97 P: Atlanta AG gegen Europäische Gemeinschaft, vertreten durch 1. Rat der Europäischen Union, 2. Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Schadensersatzklage — Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Einfuhrregelung)

(2000/C 20/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-104/97 P, Atlanta AG, Gesellschaft deutschen Rechts, Bremen (Deutschland), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. A. Undritz und G. Schohe, Hamburg, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts M. Baden, 34 B, rue Philippe II, Luxemburg, betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte erweiterte Kammer) vom 11. Dezember 1996 in der Rechtssache T-521/93 (Atlanta u. a./Europäische Gemeinschaft, Slg. 1996, II-1707) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Gemeinschaft, vertreten durch 1. Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigter: J. Huber), 2. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: K.-D. Borchardt), Atlanta Handelsgesellschaft Harder & Co. GmbH, Gesellschaft deutschen Rechts, Bremen, Afrikanische Frucht-Compagnie GmbH, Gesellschaft deutschen Rechts, Hamburg (Deutschland), Cobana Bananeneinkaufsgesellschaft mbH & Co. KG, Gesellschaft deutschen Rechts, Hamburg, Edeka Fruchtkontor GmbH, Gesellschaft Weichert & Co., Gesellschaft deutschen Rechts, Hamburg, Pacific Fruchtimport GmbH, Gesellschaft deutschen Rechts, Hamburg, Französische Republik (Bevollmächtigte: K. Rispal-Bellanger und G. Mignot) und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Sechsten Kammer J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter L. Sevón, C. Gulmann, J.-P. Puissochet und M. Wathelet — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 14. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Dezember 1996 in der Rechtssache T-521/93 (Atlanta u. a./Europäische Gemeinschaft) wird aufgehoben, soweit es die Schadensersatzklage der Atlanta AG abgewiesen hat, ohne auf die Rüge einer rechtswidrigen Delegation der Rechtsetzungsbefugnis auf die Kommission einzugehen.

2. Die Schadensersatzklage der Atlanta AG wird abgewiesen.
3. Die Nummern 2 und 3 des Tenors des genannten Urteils Atlanta u. a./Europäische Gemeinschaft werden bestätigt.
4. Die Atlanta AG trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.
5. Die Französische Republik trägt ihre eigenen im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 142 vom 10.5.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 14. Oktober 1999

in der Rechtssache C-229/98 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Brüssel): Georges Vander Zwalmen, Elisabeth Massart gegen Belgischer Staat⁽¹⁾

(Beamte und Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften — Einkommensteuer — Besteuerung des Ehegatten eines Gemeinschaftsbeamten)

(2000/C 20/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-229/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) von der Cour d'appel Brüssel (Belgien) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Georges Vander Zwalmen, Elisabeth Massart gegen Belgischer Staat vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 13 des Protokolls vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer R. Schintgen in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter) und G. Hirsch — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 14. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 13 des Protokolls vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften hindert einen Mitgliedstaat, der Haushalten mit nur einem Einkommen und Haushalten mit zwei Einkommen, von denen eines unter dem indexgebundenen Grenzbetrag von 270 000 BEF liegt, eine steuerliche Erleichterung gewährt, nicht daran, diese Vergünstigung Haushalten zu versagen, bei denen ein Ehegatte Beamter oder Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften ist, dessen Gehalt über dem genannten Betrag liegt.

(¹) ABl. C 258 vom 15.8.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 21. Oktober 1999

in der Rechtssache C-44/97: Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(„Rechnungsabschluß — EAGFL — Nichtanerkennung von Ausgaben — Haushaltsjahre 1992 und 1993“)

(2000/C 20/08)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-44/97, Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: E. Röder und B. Kloke) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: K.-D. Borchardt) wegen teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 96/701/EG der Kommission vom 20. November 1996 zur Änderung der Entscheidung 96/311/EG über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1992 und auch teilweise im Haushaltsjahr 1993 finanzierten Ausgaben (ABl. L 323, S. 26), soweit darin die Übernahme eines Betrages von 19 591 000 DM zu Lasten des EAGFL abgelehnt wird, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter G. Hirsch und H. Ragnemalm — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 21. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 108 vom 5.4.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 21. Oktober 1999

in der Rechtssache C-333/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen): Susanne Lewen gegen Lothar Denda (¹)

(Gleiches Entgelt für Männer und Frauen — Weihnachtsgratifikation — Elternurlaub und Mutterschaftsurlaub)

(2000/C 20/09)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-333/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Arbeitsgericht Gelsenkirchen (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Susanne Lewen gegen Lothar Denda vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 119 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden), Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348, S. 1) und Paragraph 2 Nummer 6 der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABl. L 145, S. 4) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer R. Schintgen in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter) und G. Hirsch — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 21. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Eine Weihnachtsgratifikation der im Ausgangsverfahren streitigen Art ist auch dann Entgelt im Sinne von Artikel 119 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden), wenn sie vom Arbeitgeber freiwillig gewährt wird und wenn sie überwiegend oder ausschließlich zum Anreiz für zukünftige Dienstleistung und/oder Betriebstreue dienen soll. Dagegen fällt sie nicht unter den Begriff des Arbeitsentgelts im Sinne von Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/85 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG).

2. Artikel 119 des Vertrages untersagt es, daß ein Arbeitgeber Arbeitnehmerinnen vollständig von der Gewährung einer freiwillig als Sonderzuwendung zu Weihnachten gezahlten Gratifikation ausschließt, ohne im Jahr der Gewährung der Gratifikation geleistete Arbeit oder Mutterschutzzeiten (Beschäftigungsverbote) zu berücksichtigen, wenn diese Gratifikation eine Vergütung für in diesem Jahr geleistete Arbeit sein soll.

Dagegen verbieten es weder Artikel 119 des Vertrages noch Artikel 11 Nummer 2 der Richtlinie 92/85, noch Paragraph 2 Absatz 6 des Anhangs der Richtlinie 96/34 des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, einer Frau im Erziehungsurlaub die Gewährung einer solchen Gratifikation zu verweigern, wenn die Gewährung dieser Zuwendung nur von der Voraussetzung abhängt, daß sich der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Gewährung im aktiven Beschäftigungsverhältnis befindet.

3. Artikel 119 des Vertrages, Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/85 und Paragraph 2 Absatz 6 des Anhangs der Richtlinie 96/34 untersagen es nicht, daß ein Arbeitgeber bei der Gewährung einer Weihnachtsgratifikation an eine Frau, die sich im Erziehungsurlaub befindet, Zeiten des Erziehungsurlaubs anteilig leistungsmindernd berücksichtigt.

Dagegen untersagt es Artikel 119 des Vertrages, daß ein Arbeitgeber bei der Gewährung einer Weihnachtsgratifikation Mutterschutzzeiten (Beschäftigungsverbote) anteilig leistungsmindernd berücksichtigt.

(¹) ABl. C 357 vom 22.11.1997.

in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Angela Maria Sirdar gegen The Army Board, Secretary of State for Defence, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des EG-Vertrags, insbesondere Artikel 224 (jetzt Artikel 297 EG), und der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40), insbesondere Artikel 2, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward und R. Schintgen sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, J.-P. Puissochet (Berichterstatter), G. Hirsch, P. Jann und H. Ragnemalm — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 26. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Entscheidungen der Mitgliedstaaten, die den Zugang zur Beschäftigung, die Berufsbildung und die Arbeitsbedingungen in den Streitkräften betreffen und zur Gewährleistung der Kampfkraft erlassen worden sind, sind nicht allgemein vom Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts ausgenommen.
2. Der Ausschluß von Frauen vom Dienst in speziellen Kampfeinheiten wie den Royal Marines kann aufgrund der Art und der Bedingungen der Ausübung der betreffenden Tätigkeiten nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen gerechtfertigt sein.

(¹) ABl. C 295 vom 27.9.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 26. Oktober 1999

in der Rechtssache C-273/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Industrial Tribunal Bury St Edmunds): Angela Maria Sirdar gegen The Army Board, Secretary of State for Defence (¹)

(Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Weigerung, eine Frau als Köchin bei der Königlichen Marineinfanterie [Royal Marines] einzustellen)

(2000/C 20/10)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-273/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Industrial Tribunal Bury St Edmunds (Vereinigtes Königreich)

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 26. Oktober 1999

in der Rechtssache C-294/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Münster): Eurowings Luftverkehrs AG gegen Finanzamt Dortmund-Unna (¹)

(Dienstleistungsfreiheit — Gewerbesteuer — Hinzurechnung zur Bemessungsgrundlage der Steuer — Ausnahme, die auf Mieter von Wirtschaftsgütern nicht anwendbar ist, deren Eigentümer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und deshalb nicht steuerpflichtig ist)

(2000/C 20/11)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-294/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom

Finanzgericht Münster (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Eurowings Luftverkehrs AG gegen Finanzamt Dortmund-Unna vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), D. A. O. Edward und L. Sevón sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J.-P. Puissochet, G. Hirsch, P. Jann, H. Ragnemalm und M. Wathelet — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 26. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) steht nationalen Rechtsvorschriften über die Gewerbesteuer wie den im Ausgangsverfahren strittigen entgegen.

(¹) ABl. C 295 vom 27.9.1997.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 14. Oktober 1999

in der Rechtssache C-188/99 P: Karola Gliber gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(„Offensichtlich unzulässiges und offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel“)

(2000/C 20/12)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-188/99 P, Karola Gliber, wohnhaft in Staudernheim (Deutschland), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dieter Rogalla, Hamm, Zustellungsbevollmächtigte: Rechtsanwältin Marguit Capus-Leelare, 117, av. Gaston Diderich, Luxemburg, betreffend ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 16. März 1999 in der Rechtssache T-147/98 (Gliber/Rat und Kommission; nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) wegen Aufhebung dieses Beschlusses, andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten L. Sevón sowie der Richter D. A. O. Edward und P. Jann (Berichterstatter) — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: R. Grass — am 14. Oktober 1999 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsmittelführerin trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 226 vom 7.8.1999.

Rechtsmittel des Anthony Goldstein gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 28. Oktober 1998 in der Rechtssache T-100/98, Anthony Goldstein/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 6. Januar 1999

(Rechtssache C-4/99 P)

(2000/C 20/13)

Anthony Goldstein hat am 6. Januar 1999 ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 28. Oktober 1998 in der Rechtssache T-100/98, Anthony Goldstein/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt.

Mit Beschluß vom 8. Juli 1999 hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen und dem Rechtsmittelführer die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Rechtsmittel der Kommission gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 14. September 1999 in der Rechtssache T-145/98, ADT Projekt Gesellschaft der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierzüchter mbH/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 22. September 1999

(Rechtssache C-349/99 P)

(2000/C 20/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. September 1999 ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 14. September 1999 in der Rechtssache T-145/98, ADT Projekt Gesellschaft der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierzüchter mbH/Kommission der Europäischen

Gemeinschaften, durch den der Kommission aufgegeben wurde, eine beglaubigte Kopie des Originals bestimmter Protokolle vorzulegen, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt.

Mit Beschluß vom 4. Oktober 1999 hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen und der Kommission die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Centrale Raad van Beroep mit Beschluß vom 6. Oktober 1999 in dem Rechtsstreit 1. V. G. Müller-Fauré gegen Onderlinge Waarborgmaatschappij OZ zorgverzekeringen U. A. und 2. E. E. M. van Riet gegen Onderlinge Waarborgmaatschappij Z. A. O. Zorgverzekeringen

(Rechtssache C-385/99)

(2000/C 20/15)

Der Centrale Raad van Beroep ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 6. Oktober 1999, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Oktober 1999, in dem Rechtsstreit 1. V. G. Müller-Fauré gegen Onderlinge Waarborgmaatschappij OZ zorgverzekeringen U. A. und 2. E. E. M. van Riet gegen Onderlinge Waarborgmaatschappij Z. A. O. Zorgverzekeringen um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Artikel 59 und 60 EG-Vertrag (jetzt Artikel 49 EG und 50 EG) dahin auszulegen, daß eine Vorschrift wie Artikel 9 Absatz 4 Ziekenfondswet in Verbindung mit Artikel 1 der Regeling hulp in het buitenland ziekenfondsverzekering grundsätzlich mit ihnen unvereinbar ist, soweit sie bestimmt, daß ein Krankenversicherter zur Geltendmachung seines Leistungsbezugsrechts die vorherige Genehmigung der Krankenkasse benötigt, um sich an eine Person oder Einrichtung außerhalb der Niederlande wenden zu können, mit der die Krankenkasse keine Vereinbarung geschlossen hat?
2. Wenn die erste Frage bejaht wird, stellen dann die vorerwähnten⁽¹⁾ Zielsetzungen des niederländischen Sachleistungssystems einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der eine Beschränkung des elementaren Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen kann?

3. Kommt es für die Antwort auf diese Fragen darauf an, ob es sich bei der Behandlung ganz oder teilweise um eine stationäre ärztliche Behandlung handelt?

- _____
- (¹) — Sicherung einer ausgewogenen und für jeden zugänglichen Versorgung durch Ärzte und Krankenhäuser.
— Fortbestand des niederländischen Sachleistungssystems.
— Kontrolle des finanziellen Gleichgewichts des niederländischen Systems.

Rechtsmittel der Xunta de Galicia gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache T-194/95, Areacova, S.A., und 31 andere gegen Rat der Europäischen Union, eingelegt am 12. Oktober 1999

(Rechtssache C-388/99 P)

(2000/C 20/16)

Die Xunta de Galicia hat am 12. Oktober 1999 ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache T-194/95, Areacova, S.A., und 31 andere gegen Rat der Europäischen Union, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Rechtsanwalt Victor M. Vázquez-Portomeñe Seijas, Creus Carreras, Santiago de Compostela; Zustellungsanschrift: Fundación Galicia-Europa, Avenue Milcamps Nr. 105, B-1030 Brüssel.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. den Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache T-194/95 wegen sämtlicher gerügter Fehler aufzuheben und aus der Aufhebung dieses Beschlusses alle rechtlichen Konsequenzen zu ziehen, sowohl dann, wenn ausdrücklich über die Begründetheit entschieden wird, als auch dann, wenn das Urteil an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen wird.
2. Für den Fall, daß dem Vorbringen im vorliegenden Rechtsmittel ganz oder teilweise stattgegeben wird, der Gegenpartei im Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und selbst über die Verurteilung des Beklagten im ersten Rechtszug zur Tragung der Kosten zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch falsche Anwendung und Auslegung von Artikel 230 (früher Artikel 173), da der Befugnismißbrauch, mit dem die angefochtene Verordnung behaftet sei, indem der Zweck, mit dem sie nach außen begründet worden sei, und der tatsächlich mit ihrem Erlaß verfolgte Zweck völlig voneinander abwichen, nicht festgestellt worden sei.

— Die übrigen Rechtsmittelgründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache C-300/99⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 333 vom 20.11.1999, S. 12.

Rechtsmittel der Fratelli Murri SpA gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (1. Kammer) vom 4. August 1999 in der Rechtssache T-106/98, Fratelli Murri SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 15. Oktober 1999

(Rechtssache C-399/99 P)

(2000/C 20/17)

Fratelli Murri SpA hat am 15. Oktober 1999 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (1. Kammer) vom 4. August 1999 in der Rechtssache T-106/98, Fratelli Murri SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt. Bevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Rechtsanwalt Karl-Gustav von Luschka, Chieming. Zustellungsbevollmächtigter in Luxemburg ist Rechtsanwalt Claude Medernach, 8-10, rue Mathias Hardt.

Die Rechtsmittelführerin beantragt zu erkennen:

- I. Unter Aufhebung des Beschlusses des Gerichts erster Instanz zu Az.: T-106/98⁽¹⁾ vom 04.08.1999 wird die Beklagte verurteilt, an die Klägerin USD 7 923 791,00 nebst 10 % Zinsen hieraus seit dem 25.09.1991 zu zahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Verletzung des Gemeinschaftsrechts: Es wird gerügt, daß das Gericht erster Instanz Art. 175 II des Vertrages (nach Änderung jetzt Art. 232 EG) in seiner Tragweite mißgedeutet hat. Bei der Frist des Art. 175 II handelt es sich um keine Ausschußfrist im Hinblick auf den Schadensersatzanspruch. Für die Frist des Art. 175 II ordnet Art. 43 der EG-Satzung des Gerichtshofes die Anwendung nur „gegebenenfalls“ an. Gleiches gilt für den Wortlaut des Art. 175 II selbst, der nur die Möglichkeit, aber nicht die Stringenz einer Untätigkeitsklage vorsieht („... so kann die Klage ...“). Ein Bezug auf den Verlust oder die Verjährung eines Schadensersatzanspruches durch Nichtbeachtung einer Frist zur Erhebung einer Untätigkeitsklage ist dadurch nicht hergestellt.

Auch nach Sinn und Zweck der angezogenen Vorschriften kann der Klägerin der Schadensersatzanspruch nicht verwehrt werden. Bei der Unterlassung der Entscheidung weiß der Rechtsschutzsuchende nicht, was das Entscheidungsorgan tut oder nicht. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, daß das Schweigen des Organs nicht als Ablehnung interpretiert werden kann. Das Schweigen ist vielmehr ein juristisches Nullum, dem eine rechtsgeschäftliche oder verwaltungsrechtliche Bedeutung als solche nicht zukommt. Die Untätigkeitsklage hat nur den Sinn eines zusätzlichen Rechtsbehelfes für den Rechtssuchenden, dem oder wenn ihm an einer alsbaldigen Lösung des Streites gelegen ist. Darüber kann aber dem Geschädigten aber nicht die Unterbrechung der Verjährung verloren gehen. Es ist nicht an ihm, ob das angegangene Organ zügig handelt oder nicht.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Oktober 1999

(Rechtssache C-400/99)

(2000/C 20/18)

Die Italienische Republik hat am 18. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Prof. Umberto Leanza, Beistand: Avvocato dello Stato Pier Giorgio Ferri; Zustellungsanschrift: Italienische Botschaft, 5, rue Marie-Adélaïde, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- das Schreiben der Kommission vom 6. August 1999⁽¹⁾ im angefochtenen Teil für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Schreiben vom 6. August 1999 wird aus folgenden Gründen angefochten:

- Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit und der Transparenzregeln in bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽²⁾;
- Verletzung der Garantien des kontradiktorischen Verfahrens und der Verteidigungsrechte sowie des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999;

- Ermessensmißbrauch, da die Anordnung der Aussetzung aus anderen Gründen als denen der Anwendung von Artikel 88 Absatz 3 EG (früher Artikel 93 EG-Vertrag) erlassen worden sei;
- die Feststellung des Vorliegens und der Rechtswidrigkeit der Beihilfen sei wegen Unklarheit und Fehlens einer Untersuchung und einer Begründung mangelhaft. Nichtvorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen.

(¹) SG (99) D 6463 über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens bezüglich der Beihilfen der Italienischen Republik zugunsten von Unternehmen des Gruppo Tirrenia di Navigazione, soweit darin die Aussetzung der für rechtswidrig erklärten Beihilfen angeordnet wird.

(²) ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 22. Oktober 1999

(Rechtssache C-405/99)

(2000/C 20/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Oktober 1999 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsberater Götz zur Hausen; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/54/EG der Kommission vom 30. Juli 1996 zur zweiundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (¹) verstoßen hat, daß es nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie, namentlich Artikel 1 Nummern 1 und 2 und Artikel 2 Absatz 1, nachzukommen;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aus dem in Artikel 249 Absatz 3 EG vorgesehenen verbindlichen Charakter von Richtlinien und aus Artikel 10 Absatz 1 EG ergebe sich, daß die Mitgliedstaaten, an die eine Richtlinie gerichtet werde, die darin vorgegebenen Ziele in der angegebenen Frist erreichen müßten. Die in Artikel 2 Absatz 1 der

Richtlinie 96/54/EG festgelegte Frist sei am 31. März 1998 abgelaufen, ohne daß Belgien die erforderlichen Maßnahmen erlassen habe, um die Anpassungen betreffend die Anhänge I und III der Richtlinie 67/548/EWG vorzunehmen.

(¹) ABl. L 248 vom 30.9.1996, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes (Österreich) vom 22. September 1999 in den Beschwerdesachen 1. Metropol Treuhand WirtschaftstreuhandgmbH gegen Finanzlandesdirektion für Steiermark und 2. Michael Stadler gegen Finanzlandesdirektion für Vorarlberg

(Rechtssache C-409/99)

(2000/C 20/20)

Der Verwaltungsgerichtshof (Österreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 22. September 1999, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Oktober 1999, in den Beschwerdesachen 1. Metropol Treuhand WirtschaftstreuhandgmbH gegen Finanzlandesdirektion für Steiermark und 2. Michael Stadler gegen Finanzlandesdirektion für Vorarlberg, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 17 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer, 77/388/EWG (¹), dahingehend auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, bestimmte Kraftfahrzeuge nach Inkrafttreten der Richtlinie vom Vorsteuerabzug auszuschließen, wenn der Vorsteuerabzug für diese Kraftfahrzeuge vor Inkrafttreten der Richtlinie aufgrund einer, von den Verwaltungsbehörden tatsächlich geübten Praxis gewährt worden ist?
2. Falls Frage 1 zu bejahen ist: Ist Artikel 17 Absatz 7 Satz 1 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer, 77/388/EWG dahingehend auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat ohne vorhergehende Konsultationen iSd Artikel 29 der Richtlinie erlaubt ist, zur Konsolidierung des Budgets bestehende Vorsteuerauschlüsse auf die in Frage 1 genannte Art und Weise unbefristet auszuweiten?

(¹) ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Kantongerecht Groningen vom 19. Oktober 1999 in dem Rechtsstreit Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Groningen gegen Gesellschaft ausländischen Rechts Challenger Trading Company LTD

(Rechtssache C-410/99)

(2000/C 20/21)

Das Kantongerecht Groningen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 19. Oktober 1999, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. Oktober 1999, in dem Rechtsstreit Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Groningen gegen Gesellschaft ausländischen Rechts Challenger Trading Company LTD um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Untersagen es die Artikel 43 und 48 (neu) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, daß in den Niederlanden für der Form nach ausländische Gesellschaften im Sinne von Artikel 1 der Wet op de formeel buitenlandse vennootschappen die Artikel 2 ff. dieses Gesetzes gelten? ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 2 ff. des erwähnten Gesetzes unterliegen die der Form nach ausländischen Gesellschaften einzelnen Bestimmungen des niederländischen Gesellschaftsrechts über den Schutz der Belange Dritter wie Bestimmungen in bezug auf die Eintragung in das Handelsregister, das Mindestkapital, die Buchführungspflicht sowie die Form, die Erstellung und die Publizität der Jahresabschlüsse.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 29. Oktober 1999

(Rechtssache C-417/99)

(2000/C 20/22)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Oktober 1999 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Gregorio Valero Jordana; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität ⁽¹⁾ verstoßen hat, daß es nicht die zuständigen Behörden und die in Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie bezeichneten Stellen benannt hat;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Ansicht, das Königreich Spanien hätte gemäß Artikel 13 der Richtlinie spätestens bis zum 21. Mai 1998 der Benennungspflicht nachkommen müssen, und weist darauf hin, daß es trotz der Annahme der Richtlinie 1999/30/EG ⁽²⁾ des Rates als erster Durchführungsrichtlinie zur Richtlinie 96/62/EG keine der Behörden und Stellen mitgeteilt habe, denen die Anwendung dieser Richtlinie übertragen werde.

⁽¹⁾ ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 41.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 29. Oktober 1999

(Rechtssache C-418/99)

(2000/C 20/23)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Oktober 1999 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Gregorio Valero Jordana, Juristischer Dienst, und Giacinto Bisogni, dem Juristischen dienst zur Verfügung gestellter Magistrato di appello, als Bevollmächtigte; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 ⁽¹⁾ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte verstoßen hat, daß sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften nicht der Kommission mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG (früher Artikel 189 EG-Vertrag), wonach Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet würden, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich seien, verpflichte die Mitgliedstaaten, die in den Richtlinien festgelegten Umsetzungsfristen einzuhalten. Diese Frist sei hier am 30. Juni 1998 abgelaufen, ohne daß die Italienische Republik die notwendigen Vorschriften erlassen hätte, um der im Antrag der Kommission bezeichneten Richtlinie nachzukommen.

(¹) ABl. L 59 vom 27.2.1998, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 29. Oktober 1999

(Rechtssache C-419/99)

(2000/C 20/24)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Oktober 1999 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Richard B. Wainwright, Juristischer Dienst, und Giacinto Bisogni, zum Juristischen Dienst abgeordneter Magistrato di appello; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996(¹) über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verstoßen hat, daß sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG (früher Artikel 189 EG-Vertrag), dem zufolge eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, enthalte für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, die in den Richtlinien festgelegten Umsetzungsfristen zu beachten. Diese

Frist sei am 30. September 1997 abgelaufen, ohne daß die Italienische Republik die erforderlichen Maßnahmen getroffen hätte, um der in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

(¹) ABl. L 48 vom 19. Februar 1997, S. 20.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 29. Oktober 1999

(Rechtssache C-420/99)

(2000/C 20/25)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Oktober 1999 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Richard B. Wainwright, Juristischer Dienst, und Giacinto Bisogni, zum Juristischen Dienst abgeordneter Magistrato di appello; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996(¹) über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern verstoßen hat, daß sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG (früher Artikel 189 EG-Vertrag), dem zufolge eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, enthalte für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, die in den Richtlinien festgelegten Umsetzungsfristen zu beachten. Diese Frist sei am 28. Oktober 1997 abgelaufen, ohne daß die Italienische Republik die erforderlichen Maßnahmen getroffen hätte, um der in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

(¹) ABl. L 299 vom 23. November 1996, S. 26.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 29. Oktober 1999

(Rechtssache C-421/99)

(2000/C 20/26)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Oktober 1999 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Lena Ström, Juristischer Dienst, und Giacinto Bisogni, dem Juristischen Dienst zur Verfügung gestellter Magistrato di appello, als Bevollmächtigte; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994⁽¹⁾ über die Verbrennung gefährlicher Abfälle verstoßen hat, daß sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG (früher Artikel 189 EG-Vertrag), wonach Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet würden, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich seien, verpflichte die Mitgliedstaaten, die in den Richtlinien festgelegten Umsetzungsfristen einzuhalten. Diese Frist sei hier am 31. Dezember 1996 abgelaufen, ohne daß die Italienische Republik die notwendigen Vorschriften erlassen hätte, um der im Antrag der Kommission bezeichneten Richtlinie nachzukommen.

⁽¹⁾ Abl. L 365 vom 31.12.1994, S. 34.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 29. Oktober 1999

(Rechtssache C-422/99)

(2000/C 20/27)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Oktober 1999 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Richard B. Wainwright, Juristischer Dienst, und Giacinto Bisogni, dem Juristischen Dienst abgeordneter Magistrato di Appello; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

wright, Juristischer Dienst, und Giacinto Bisogni, zum Juristischen Dienst abgeordneter Magistrato di appello; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997⁽¹⁾ über die Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld verstoßen hat, daß sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG (früher Artikel 189 EG-Vertrag), dem zufolge eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, enthalte für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, die in den Richtlinien festgelegten Umsetzungsfristen zu beachten. Diese Frist sei am 31. Dezember 1997 abgelaufen, ohne daß die Italienische Republik die erforderlichen Maßnahmen getroffen hätte, um der in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

⁽¹⁾ Abl. L 295 vom 29. Oktober 1997, S. 23.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 29. Oktober 1999

(Rechtssache C-423/99)

(2000/C 20/28)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Oktober 1999 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Richard B. Wainwright, Juristischer Dienst, und Giacinto Bisogni, zum Juristischen Dienst abgeordneter Magistrato di Appello; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998⁽¹⁾ über den Sprachtelefondienst und die Einrichtung eines Universaldienstes im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld verstoßen hat, daß sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG (früher Artikel 189 EG-Vertrag), dem zufolge eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, enthalte für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, die in den Richtlinien festgelegten Umsetzungsfristen zu beachten. Diese Frist sei am 30. Juni 1998 abgelaufen, ohne daß die Italienische Republik die erforderlichen Maßnahmen getroffen hätte, um der in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 1. April 1998, S. 24.

Rechtsmittel der RJB Mining plc gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste erweiterte Kammer) vom 9. September 1999 in der Rechtssache T-110/98⁽¹⁾, RJB Mining plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Bundesrepublik Deutschland, Königreich Spanien, und RAG Aktiengesellschaft, eingelegt am 8. November 1999

(Rechtssache C-427/99 P)

(2000/C 20/29)

Die RJB Mining plc, Aktiengesellschaft englischen Rechts, Harworth (Vereinigtes Königreich), hat am 8. November 1999 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste erweiterte Kammer) vom 9. September 1999 in der Rechtssache T-110/98, RJB Mining plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Bundesrepublik Deutschland, Königreich Spanien und RAG Aktiengesellschaft, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind Barrister Mark Brealey, zugelassen in England und Wales, und Solicitor Jonathan Lawrence; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Arendt und Medernach, 8-10, rue Mathias Hardt, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Rechtsmittel zuzulassen;

2. Nummern 1 und 3 des Tenors des Urteils des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-110/98 aufzuheben;
3. die Entscheidung 98/687/EGKS der Kommission vom 10. Juni 1998 über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlenbergbaus 1997 (ABl. 1998, L 234, S. 30) für nichtig zu erklären;
4. der Kommission die Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach Auffassung der Rechtsmittelführerin muß jede Auslegung des Wortlauts von Artikel 1 des Kodex (Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS⁽²⁾) der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus zu dem Ergebnis führen, daß Artikel 9 eine Bedingung dafür darstellt, daß eine Beihilfe als Gemeinschaftsbeihilfe und somit als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann. Die Einhaltung von Artikel 9 sei nicht bloß ein verfahrensrechtliches Erfordernis. Sie sei vielmehr eine Vorbedingung. Eine staatliche Beihilfe könne nur dann als Gemeinschaftsbeihilfe angesehen werden, wenn sie Artikel 9 Absatz 4 entspreche.

Die Rechtsmittelführerin habe im Verfahren vor dem Gericht erster Instanz vorgebracht, daß die Kommission bei Anwendung des klaren Wortlauts des Kodex nicht die Befugnis habe, eine staatliche Beihilfe als Gemeinschaftsbeihilfe anzusehen, wenn die Beihilfe unter Verletzung von Artikel 9 ausgezahlt worden sei (und somit die Voraussetzung der vorherigen Genehmigung nicht erfülle).

Das Gericht erster Instanz habe das Vorbringen der Rechtsmittelführerin mit der Begründung zurückgewiesen, daß

- a) eine Verfahrensbestimmung nicht den gleichen Stellenwert haben könne wie eine materiell-rechtliche Bestimmung und daß daher
- b) die Nichteinhaltung einer Verfahrensbestimmung nicht zur Rechtsfolge habe, daß die Kommission die Befugnis zur Genehmigung der Beihilfe verliere.

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, die Folgerung des Gerichts erster Instanz beruhe auf einer abwegigen Auslegung des Kodex und sei klar rechtsfehlerhaft.

Nach Auffassung der Rechtsmittelführerin unterscheidet der Kodex nicht zwischen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Qualifikation einer Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar; die Nichterfüllung einer Voraussetzung der einen wie der anderen Art habe zur Folge, daß die Kommission nicht zur Genehmigung der Beihilfe befugt sei.

⁽¹⁾ ABl. C 299, 26.9.1998, S. 38.

⁽²⁾ ABl. 1993, L 329, S. 12.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom College van Beroep voor het bedrijfsleven mit Urteil vom 27. Oktober 1999 in dem Rechtsstreit H. van den Bor B.V. gegen Voedselvoorzienings- en verkoopbureau

(Rechtssache C-428/99)

(2000/C 20/30)

Das College van Beroep voor het bedrijfsleven ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 27. Oktober 1999, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. November 1999, in dem Rechtsstreit H. van den Bor B.V. gegen Voedselvoorzienings- en verkoopbureau um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Hatte der Minister für Landwirtschaft, Landschaftspflege und Fischerei die Befugnis, im Vorgriff auf die Gemeinschaftsregelung in dieser Angelegenheit eine nationale Regelung zu erlassen, die es ermöglichte, Ersatz für den einem Beteiligten infolge der Tötung britischer Kälber entstandenen Schaden zu leisten, wie es mit den Erlassen des genannten Ministers vom 3. April 1996 geschah?
2. Wenn Frage 1 zu verneinen ist, verbietet es dann das Gemeinschaftsrecht, das durch eine Verfügung auf der Grundlage der vorerwähnten nationalen Regelung geweckte Vertrauen darauf, daß eine festgesetzte Entschädigung ausgezahlt werde, das als berechtigt anzusehen ist, wenn ausschließlich nationales Recht anwendbar sein sollte, zu honorieren?
3. Wenn Frage 1 bejaht wird, verbietet es dann das Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Verordnung Nr. 717/96, die Entschädigung zugunsten der Klägerin nach Maßgabe der vorerwähnten nationalen Regelung festzusetzen?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Raad van State vom 4. November 1999 in dem Rechtsstreit Sea-Land Service Inc. gegen Inspecteur van de Belastingdienst Douane, Bezirk Rotterdam

(Rechtssache C-430/99)

(2000/C 20/31)

Der Raad van State ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 4. November 1999, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. November 1999, in dem Rechtsstreit Nedlloyd Lijnen B.V. gegen Inspecteur van de Belastingdienst Douane, Bezirk Rotterdam, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. a) Stellt eine Regelung wie das VBS, soweit sie zur Teilnahme an einer Verkehrsüberwachung verpflichtet, ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 in Verbindung mit Artikel 59 (jetzt Artikel 49) EG-Vertrag dar?

- b) Wenn nein: Gilt etwas anderes, wenn für die gegenüber den Teilnehmern an der Regelung erbrachten Dienstleistungen eine Vergütung gefordert wird?
 - c) Ist die Frage 1(b) anders zu beantworten, wenn diese Vergütung von Verkehrsteilnehmern erhoben wird, die zur Teilnahme an der Regelung verpflichtet sind, aber nicht von den übrigen Nutzern wie der Binnenschiffahrt oder Hochseeschiffen mit einer Länge von weniger als 41 Metern?
2. a) Wenn eine Regelung wie das VBS mit der damit verknüpften Gebührenpflicht ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr darstellt, fällt dieses Hindernis dann unter die in Artikel 56 (jetzt Artikel 46) EG-Vertrag vorgesehene Ausnahme für Vorschriften, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sind?
 - b) Ist es für die Antwort auf die oben unter a) gestellte Frage von Bedeutung, ob die Gebühr höher ist als die tatsächlichen Kosten der spezifischen Dienstleistung, die gegenüber dem einzelnen Schiff erbracht wird?
 3. Wenn eine Regelung wie das VBS mit der damit verknüpften Gebührenpflicht ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr darstellt und dieses Hindernis nicht aufgrund von Artikel 56 (jetzt Artikel 46) EG-Vertrag gerechtfertigt ist, kann dieses Hindernis dann gerechtfertigt sein, weil es entweder nur eine „Verkaufsmodalität“ im Sinne des Urteils Keck und Mithouard beinhaltet und es sich dabei nicht um eine Diskriminierung handelt oder weil es den Kriterien entspricht, die dafür vom Gerichtshof in andern Urteilen, insbesondere im Urteil Gebhard, entwickelt worden sind?
 4. a) Ist eine Regelung eines Mitgliedstaats wie das VBS insoweit als eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 (jetzt Artikel 87) Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen, als sie bestimmte Gruppen von Beteiligten, insbesondere die Binnenschiffahrt, von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr freistellt?
 - b) Wenn ja: Fällt diese Beihilfe dann unter das Verbot in dieser Bestimmung?
 - c) Wenn auch die Frage 4.b) bejaht wird, hat die Qualifizierung als aufgrund des Gemeinschaftsrechts verbotene Beihilfe dann, außer für die freigestellten Beteiligten, nach Gemeinschaftsrecht zugleich Folgen für die Vergütung, die die zahlungspflichtigen Beteiligten zu entrichten haben?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Raad van State vom 4. November 1999 in dem Rechtsstreit Nedlloyd Lijnen B.V. gegen Inspecteur van de Belastingdienst Douane, Bezirk Rotterdam

(Rechtssache C-431/99)

(2000/C 20/32)

Der Raad van State ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 4. November 1999, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. November 1999, in dem Rechtsstreit Nedlloyd Lijnen B.V. gegen Inspecteur van de Belastingdienst Douane, Bezirk Rotterdam, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. a) Stellt eine Regelung wie das VBS, soweit sie zur Teilnahme an einer Verkehrsüberwachung verpflichtet, ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 in Verbindung mit Artikel 59 (jetzt Artikel 49) EG-Vertrag dar?
 - b) Wenn nein: Gilt etwas anderes, wenn für die gegenüber den Teilnehmern an der Regelung erbrachten Dienstleistungen eine Vergütung gefordert wird?
 - c) Ist die Frage 1(b) anders zu beantworten, wenn diese Vergütung von Verkehrsteilnehmern erhoben wird, die zur Teilnahme an der Regelung verpflichtet sind, aber nicht von den übrigen Nutzern wie der Binnenschiffahrt oder Hochseeschiffen mit einer Länge von weniger als 41 Metern?
2. a) Wenn eine Regelung wie das VBS mit der damit verknüpften Gebührenpflicht ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr darstellt, fällt dieses Hindernis dann unter die in Artikel 56 (jetzt Artikel 46) EG-Vertrag vorgesehene Ausnahme für Vorschriften, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sind?
 - b) Ist es für die Antwort auf die oben unter a) gestellte Frage von Bedeutung, ob die Gebühr höher ist als die tatsächlichen Kosten der spezifischen Dienstleistung, die gegenüber dem einzelnen Schiff erbracht wird?
3. Wenn eine Regelung wie das VBS mit der damit verknüpften Gebührenpflicht ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr darstellt und dieses Hindernis nicht aufgrund von Artikel 56 (jetzt Artikel 46) EG-Vertrag gerechtfertigt ist, kann dieses Hindernis dann gerechtfertigt sein, weil es entweder nur eine „Verkaufsmodalität“ im Sinne des Urteils Keck und Mithouard beinhaltet und es sich dabei nicht um eine Diskriminierung handelt oder weil es den Kriterien entspricht, die dafür vom Gerichtshof in andern Urteilen, insbesondere im Urteil Gebhard, entwickelt worden sind?

4. a) Ist eine Regelung eines Mitgliedstaats wie das VBS insoweit als eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 (jetzt Artikel 87) Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen, als sie bestimmte Gruppen von Beteiligten, insbesondere die Binnenschiffahrt, von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr freistellt?
 - b) Wenn ja: Fällt diese Beihilfe dann unter das Verbot in dieser Bestimmung?
 - c) Wenn auch die Frage 4.b) bejaht wird, hat die Qualifizierung als aufgrund des Gemeinschaftsrechts verbotene Beihilfe dann, außer für die freigestellten Beteiligten, nach Gemeinschaftsrecht zugleich Folgen für die Vergütung, die die zahlungspflichtigen Beteiligten zu entrichten haben?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 9. November 1999

(Rechtssache C-432/99)

(2000/C 20/33)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. November 1999 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Hendrik van Lier, Juristischer Dienst, und Giacinto Bisogni, zum Juristischen Dienst abgeordneter Magistrato di appello; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996⁽¹⁾ über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen verstoßen hat, daß sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG (früher Artikel 189 EG-Vertrag), dem zufolge eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, enthalte für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, die in den Richtlinien festgelegten Umsetzungsfristen zu beachten. Diese Frist sei am 3. September 1997 abgelaufen, ohne daß die Italienische Republik die erforderlichen Maßnahmen getroffen hätte, um der in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

(¹) ABL L 236 vom 18. September 1996, S. 36.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 16. November 1999

(Rechtssache C-437/99)

(2000/C 20/34)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. November 1999 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater Peter Oliver und Keir Fitch, dem Juristischen Dienst der Kommission im Rahmen der Vereinbarung über den Austausch nationaler Beamter zur Verfügung gestellter Beamter; Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Richtlinien
 - 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (¹),
 - 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 mit den Bestimmungen, die bei der Ausstellung der aufgrund der veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bescheinigungen einzuhalten sind (²), und
 - 97/61/EG des Rates vom 20. Oktober 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln (³)

verstoßen hat, daß es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um diesen Richtlinien nachzukommen und/oder sie der Kommission nicht mitgeteilt hat;

- Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG (früher Artikel 189 EG-Vertrag), wonach die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, verpflichte die Mitgliedstaaten implizit, die in der Richtlinie festgelegte Frist für die Umsetzung einzuhalten. Diese Frist sei abgelaufen, ohne daß Irland die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um den im Antrag der Kommission genannten Richtlinien nachzukommen.

(¹) ABL L 265 vom 8.11.1995, S. 17.

(²) über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse, ABL L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

(³) ABL L 295 vom 29.10.1997, S. 35.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Juzgado de lo Social Único Algeciras vom 10. November 1999 in dem Rechtsstreit Maria Luisa Jiménez Melgar gegen Ayuntamiento de Los Barrios

(Rechtssache C-438/99)

(2000/C 20/35)

Der Juzgado de lo Social Único Algeciras ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 10. November 1999, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. November 1999, in dem Rechtsstreit Maria Luisa Jiménez Melgar gegen Ayuntamiento de Los Barrios um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 10 der Richtlinie 92/85/EWG (¹) hinreichend klar, genau und unbedingt, um eine unmittelbare Wirkung haben zu können?
2. Verpflichtet Artikel 10 der Richtlinie, der bestimmt: „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Kündigung der Arbeitnehmerinnen ... [schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen] während der Zeit vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs ... zu verbieten; davon ausgenommen sind die nicht mit ihrem Zustand in Zusammenhang stehenden Ausnahmefälle“, die Mitgliedstaaten in Form einer besonderen Ausnahmeregelung die Gründe festzulegen, aus denen einer schwangeren Arbeitnehmerin, Wöchnerin oder stillenden Arbeitnehmerin gekündigt werden kann, und in das nationale Recht neben der allgemeinen Regelung über die Beendigung von Arbeitsverträgen eine besondere, engere und ausdrückliche Ausnahmeregelung für die Kündigung einer schwangeren Arbeitnehmerin, einer Wöchnerin oder einer stillenden Arbeitnehmerin aufzunehmen?
3. Welche Auswirkung hat Artikel 10 der Richtlinie auf die Entscheidung eines Arbeitgebers, den befristeten Arbeitsvertrag einer schwangeren Frau unter den gleichen Bedingungen wie bei den vorangegangenen Verträgen nicht zu erneuern? Berührt Artikel 10 der Richtlinie den Schutz einer schwangeren Arbeitnehmerin im Rahmen von Zeitarbeitsverträgen, und falls ja, auf welche Weise, nach welchen Kriterien und in welchem Ausmaß?

4. Ist Artikel 10 der Richtlinie, wonach zur Kündigung einer schwangeren Arbeitnehmerin, einer Wöchnerin oder einer stillenden Arbeitnehmerin „gegebenenfalls die zuständige Behörde ihre Zustimmung erteilen muß“, so zu verstehen, daß die Kündigung einer schwangeren Arbeitnehmerin, einer Wöchnerin oder einer stillenden Arbeitnehmerin nur im Wege eines besonderen Verfahrens möglich sein darf, in dem die zuständige Behörde vorab zu der vom Arbeitgeber beabsichtigten Kündigung ihre Zustimmung erteilt?

(¹) Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 1).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 18. November 1999

(Rechtssache C-440/99)

(2000/C 20/36)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. November 1999 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Gérard Berscheid, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, daß das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus
 - Artikel 4 der Richtlinie 96/32/EG des Rates vom 21. Mai 1996 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in

und auf Obst und Gemüse, zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten (¹),

- Artikel 3 der Richtlinie 96/33/EG des Rates vom 21. Mai 1996 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 96/33/EG des Rates vom 21. Mai 1996 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs (²),
- Artikel 9 der Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse (³)
- Artikel 2 der Richtlinie 97/72/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (⁴) und
- Artikel 2 der Richtlinie 98/19/EG der Kommission vom 18. März 1998 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (⁵)

verstoßen hat, daß es nicht fristgemäß die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um den genannten Richtlinien nachzukommen;

2. dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-405/99 (⁶); die Umsetzungsfristen seien abgelaufen am 30. April 1997 (Richtlinien 96/32/EG und 96/33/EG), am 1. Januar 1998 (Richtlinie 96/93/EG) und am 31. März 1998 (Richtlinien 97/72/EG und 98/19/EG).

(¹) ABl. L 144 vom 18.6.1999, S. 12.

(²) ABl. L 144 vom 18.6.1996, S. 35.

(³) ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

(⁴) ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 55.

(⁵) ABl. L 96 vom 28.3.1998, S. 39.

(⁶) Vgl. S. 10 des vorliegenden Amtsblatts.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. Dezember 1999

in der Rechtssache T-92/98, Interporc Im- und Export GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Transparenz — Zugang zu Dokumenten — Beschluß 94/90 EGKS, EG, Euratom — Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten der Kommission — Tragweite der Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses [Rechtspflege] und der Urheberregel — Begründung)

(2000/C 20/37)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-92/98 Interporc Im- und Export GmbH, Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Hamburg (Deutschland), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georg M. Berisch, Brüssel und Hamburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bevollmächtigter: Ulrich Wölker, Juristischer Dienst, wegen Nichtigklärung der Entscheidung der Kommission vom 23. April 1998, mit der der Klägerin der Zugang zu bestimmten Dokumenten verweigert wird, hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter C. W. Bellamy, J. Pirrung, A. W. H. Meij und M. Vilaras, Kanzler: H. Jung, aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung am 7. Dezember 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 23. April 1998 wird für nichtig erklärt, soweit damit der Klägerin der Zugang zu von der Kommission stammenden Dokumenten verweigert wird.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 258 vom 15.8.1998.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 10. November 1999

in den verbundenen Rechtssachen T-103/98, T-104/98, T-107/98, T-113/98 und T-118/98, Svend Bech Kristensen u. a. gegen Rat der Europäischen Union⁽¹⁾

(Beamte — Nichtigkeitsklage — Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen — Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre — Antrag auf Erstattung des Überschusses)

(2000/C 20/38)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-103/98, T-104/98, T-107/98, T-113/98 und T-118/98, Svend Bech Kristensen, Beamter des Rates der Europäischen Union, wohnhaft in Waterloo (Belgien), Bjarne Hoff-Nielsen, Beamter des Rates der Europäischen Union, wohnhaft in Brüssel, Jean Lesueur, Beamter des Rates der Europäischen Union, wohnhaft in Brüssel, Peter Clausen, Beamter des Rates der Europäischen Union, wohnhaft in La Hulpe (Belgien) und Ivar Langer Andersen, Beamter des Rates der Europäischen Union, wohnhaft in Rungsted Kyst (Dänemark), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Véronique Leclercq, Ariane Tornel und Françoise Parmentier, Brüssel, Zustellungsanschrift: SARL Fiduciaire Myson, 30, rue de Cessange, Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Martin Bauer und Denis Waelbroeck) wegen Aufhebung der Entscheidungen des Rates vom 6. Oktober 1997, mit denen den Klägern die Abgeltung des Teiles ihrer auf das Versorgungssystem der Gemeinschaft übertragenen Ruhegehaltsansprüche, der bei der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre nicht berücksichtigt worden war, verweigert wurde, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter J. Pirrung und M. Vilaras — Kanzler: H. Jung — am 10. November 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidungen des Rates vom 6. Oktober 1997, mit denen den Klägern die Abgeltung des Teiles der auf das Versorgungssystem der Gemeinschaft übertragenen Ruhegehaltsansprüche, der bei der Berechnung Erhöhung der Zahl der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre nicht berücksichtigt worden war, verweigert wurde, werden aufgehoben.
2. Der Rat trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 299 vom 26.9.1998 und C 312 vom 10.10.1998.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 23. November 1999****in der Rechtssache T-129/98, Enrico Sabbioni gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾****(Beamte — Versetzung von Amts wegen — Beschwerdende Maßnahme — Begründung — Ermessensmißbrauch)**

(2000/C 20/39)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-129/98, Enrico Sabbioni, Beamter der Kommission in der Gemeinsamen Forschungsstelle Ispra, wohnhaft in Biandronno (Italien) (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Giuseppe Marchesini, Vicenza; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Arendt und Medernach, 8-10, rue Mathias Hardt, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Gianluigi Valsesia), wegen Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, aufgrund deren der Kläger von Amts wegen zu einer anderen Dienststelle versetzt und von seinen ursprünglichen Aufgaben entbunden wurde, und wegen Schadensersatz hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke sowie des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 23. November 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 327 vom 24.10.98.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 28. Oktober 1999****in der Rechtssache T-180/98, Elizabeth Cotrim gegen Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)⁽¹⁾****(Bedienstete auf Zeit — Einrichtungsbeihilfe — Vorzeitige Vertragskündigung — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge)**

(2000/C 20/40)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-180/98, Elizabeth Cotrim, Beamtin auf Probe der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

wohnhaft in Winksele (Belgien) (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Jean-Noël Louis und Rechtsanwältin Françoise Parmentier, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg), gegen Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (Bevollmächtigter: Bertrand Wägenbaur) wegen Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung vom 9. März 1998, mit der von der Klägerin ein Betrag in Höhe von 2/3 der bei ihrem Dienstantritt gezahlten Einrichtungsbeihilfe zurückgefordert wurde, hat das Gericht durch den Richter C. W. Bellamy als Einzelrichter — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 28. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 397 vom 18.12.98.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 8. Oktober 1999****in der Rechtssache T-89/99 R: Oliver Valk gegen Europäisches Parlament⁽¹⁾****(Erledigung)**

(2000/C 20/41)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-89/99 R, Oliver Valk, wohnhaft in Berlin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Joachim Kayser, Körnerstraße 5, 10785 Berlin, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: Hans Krück und Evelyn Waldherr) wegen einstweiliger Anordnung, den Bescheid des Prüfungsausschusses vom 9. Februar 1999 über die Nichtzulassung des Antragstellers zu den schriftlichen Prüfungen des Auswahlverfahrens PE/86/A (ABl. 1998, C 77 A, S. 1) zurückzunehmen und den Antragsteller an dem Auswahlverfahren teilnehmen zu lassen, hat der Präsident des Gerichts am 8. Oktober 1999 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 160 vom 5.6.1999.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 8. Oktober 1999****in der Rechtssache T-89/99: Oliver Valk gegen Europäisches Parlament⁽¹⁾****(Beamte — Klagefrist — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2000/C 20/42)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-89/99, Oliver Valk, wohnhaft in Berlin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Joachim Kayser, Körnerstraße 5, 10785 Berlin, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: Hans Krück und Evelyn Waldherr) wegen Antrags auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren PE/86/A, den Kläger nicht zu den schriftlichen Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zuzulassen, und Antrags auf Zulassung zu dem Auswahlverfahren hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter J. Pirrung und M. Vilaras — Kanzler: H. Jung — am 8. Oktober 1999 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 160 vom 5.6.1999.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 25. November 1999****in der Rechtssache T-222/99 R, Jean-Claude Martinez und Charles de Gaulle gegen Europäisches Parlament****(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Rechtsakt des Parlaments über die Auslegung einer Bestimmung seiner Geschäftsordnung — Fraktion — Zulässigkeit — Fumus boni iuris — Dringlichkeit — Interessenabwägung)**

(2000/C 20/43)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-222/99 R, Jean-Claude Martinez, wohnhaft in Montpellier (Frankreich), und Charles de Gaulle, wohnhaft in Paris (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt François Wagner, 2, rue de la Poissonnerie, Nizza [Frankreich]), gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: Gregorio Garzón Clariana, Johann Schoo und Hans Krück), wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung des Europäischen Parla-

ments vom 14. September 1999 über die Auslegung von Artikel 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (ABl. 1999, L 202, S. 1) hat der Präsident des Gerichts am 25. November 1999 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Vollzug des Rechtsakts des Europäischen Parlaments vom 14. September 1999, mit dem dieses die vom Ausschuß für konstitutionelle Fragen vorgeschlagene Auslegung von Artikel 29 seiner Geschäftsordnung angenommen hat, wird ausgesetzt.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage der British Airways PLC gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. Oktober 1999**(Rechtssache T-219/99)**

(2000/C 20/44)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die British Airways PLC hat am 1. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind William Wood QC und Helen Davies von der Kanzlei Brick Court Chambers, London, sowie die Solicitors William Allan und Oliver Black von der Kanzlei Linklaters, London, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insgesamt für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage ist in erster Linie auf die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission gerichtet, mit der diese festgestellt hat, daß die Klägerin dadurch gegen Artikel 82 EG verstoßen habe, daß sie seit 1992 bei den Reisebüros, deren Flugreisebürodienste sie im Vereinigten Königreich in Anspruch nehme, ein System von Provisionen und anderen Anreizen betreibe, das durch eine Belohnung der Treue der Reisebüros und durch eine unterschiedliche Behandlung der Reisebüros den Zweck und die Wirkung habe, daß die Wettbewerber der Klägerin vom Luftverkehrsmarkt des Vereinigten Königreichs ausgeschlossen würden. In Artikel 2 der angefochtenen Entscheidung wird der Klägerin wegen der angeblichen Verstöße eine Geldbuße in Höhe von 6,8 Mio. GBP auferlegt.

Die Klage stützt sich auf folgende Gründe:

- Nachdem die Kommission geschlossen zurückgetreten sei, sei sie nur befugt, die laufenden Geschäfte wahrzunehmen; die angefochtene Entscheidung falle nicht darunter.
- Die Entscheidung sei nach der Verordnung Nr. 17 erlassen worden, hätte aber (falls überhaupt) nach der Verordnung Nr. 3975/87 ergehen müssen. Durch diesen Verstoß gegen eine wesentliche Formvorschrift seien ihr die ihr zustehenden Verfahrensgarantien vorenthalten worden. Überdies falle die Entscheidung, soweit sie sich auf Strecken zwischen dem Vereinigten Königreich und Drittländern beziehe, nicht unter die Befugnisse der Kommission.
- Die Kommission sei nur gegen sie vorgegangen, obwohl alle europäischen Luftverkehrsgesellschaften im wesentlichen gleiche Praktiken anwendeten.
- Es fehle am erforderlichen Zusammenhang zwischen dem angeblichen Markt, auf dem der Kommission zufolge der Mißbrauch vorgekommen sei, und den Märkten, auf denen der Kommission zufolge die schädlichen Auswirkungen dieses Mißbrauchs aufträten, und daher könne Artikel 82 nicht zur Anwendung kommen.
- Der Markt für Flugreisebürodienste könne im vorliegenden Fall nicht als der relevante Produktmarkt angesehen werden. Die geeignete Bestimmung des Marktes sei die vom Reisebüro angebotene Route oder Reihe von Routen. Außerdem sei der relevante räumliche Markt nicht, wie die Kommission behaupte, das Vereinigte Königreich, sondern er sei weiter.
- Selbst wenn der relevante Markt zutreffend bestimmt worden sei, könne sie auf diesem Markt nicht als beherrschend angesehen werden, denn sie könne nicht unabhängig von ihren Zulieferern, Wettbewerbern und Kunden handeln.
- Selbst wenn sie eine beherrschende Stellung auf einem zutreffend bestimmten relevanten Markt inne hätte, stellten ihre Vereinbarungen über Anreize keinen Mißbrauch einer beherrschenden Stellung dar.

Klage der Margaret Mary McKenzie Campbell gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Oktober 1999

(Rechtssache T-232/99)

(2000/C 20/45)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Margaret Mary McKenzie Campbell hat am 12. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigte

der Klägerin sind Becket Bedford, Middle Temple, und Ferdinand Kelly, Solicitors, 21, Bennetts Hill, Birmingham, B2 5QP, Vereinigtes Königreich.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission in der Sache IV/35.992/F3 — Scottish and Newcastle — vom 16. Juni 1999 für nichtig zu erklären,
- festzustellen, daß die Kommission nach Artikel 223 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem zu erlassenen Urteil nachzukommen;
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht geltend, die Kommission habe am 13. Januar 1998 gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung unter Nr. 17 mitgeteilt⁽¹⁾, sie beabsichtige, bestimmte Vereinbarungen, die bei ihr durch die Firma Scottish and Newcastle PLC angemeldet worden seien, positiv zu beurteilen und eine nachträgliche Freistellung gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG zu gewähren. Bei den betreffenden Vereinbarungen handelt es sich um einen Musterpachtvertrag für eine vollständig ausgestattete Gaststätte mit Schankerlaubnis im Vereinigten Königreich mit einem Bierbezugsvertrag. Vor dem Erlaß einer endgültigen Entscheidung über diese Angelegenheit forderte die Kommission alle Betroffenen auf, Stellung zu nehmen.

Am 12. März 1999 übersandte die Klägerin der Kommission ihre Stellungnahme zusammen mit einem Sachverständigen-gutachten. In dieser Stellungnahme wurde ein Einwand gegen die Absicht erhoben, der Firma Scottish and Newcastle eine rückwirkende oder sonstige Freistellung zu erteilen.

Am 16. Juni 1999 erließ die Kommission ihre Entscheidung in einem Verfahren nach Artikel 81 EG (Sache IV/35.992/F3 — Scottish and Newcastle) (die angefochtene Entscheidung)⁽²⁾. In ihrer Entscheidung habe sich die Kommission über die in der Stellungnahme angebrachten Einwände hinweggesetzt und der Firma Scottish and Newcastle für die angemeldeten Vereinbarungen eine nachträgliche Freistellung für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 2002 gewährt.

Die Klägerin beantragt, ihrer Klage stattzugeben, da die Kommission durch die Freistellung der angemeldeten Vereinbarungen

- a) den Sachverhalt und die Rechtslage falsch gewürdigt habe, wonach die angemeldeten Vereinbarungen die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 nicht erfüllten;
- b) keine ausreichenden Gründe für ihre Entscheidung angegeben habe, daß die angemeldeten Vereinbarungen die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 erfüllten;

- c) den Sachverhalt und das Recht nicht richtig gewürdigt habe, wonach die angemeldeten Vereinbarungen die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 nicht erfüllten.

(¹) ABl. C 8, S. 4.

(²) ABl. L 186, S. 1.

Klage des Patrick Monod-Gayraud gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Oktober 1999

(Rechtssache T-234/99)

(2000/C 20/46)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Patrick Monod-Gayraud, wohnhaft in Warschau (Polen), hat am 18. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwältinnen Hélène Masse-Dessen, Paris, und Viviane Ecker, Luxemburg, 77, boulevard Grande Duchesse Charlotte, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission, ihm keine kostenlose Unterkunft zu bieten, aufzuheben;
- die Kommission zu verurteilen, ihm Schadensersatz in Höhe von 91 200 EUR zu zahlen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage betrifft die Weigerung der Beklagten vom 29. Juni 1999, die Kosten des Klägers, eines als Sachverständiger zur Delegation der Kommission in Polen abgeordneten französischen Beamten, für die Miete einer Wohnung zu übernehmen.

Der Kläger macht insbesondere geltend, daß diese Entscheidung gegen die Verpflichtungen verstoße, die die Kommission zuvor ihm gegenüber eingegangen sei.

Außerdem könne ihm nicht entgegengehalten werden, daß die Mietkosten einem Beamten dann nicht erstattet werden könnten, wenn die Unterkunft, wie in seinem Fall, im Eigentum der Ehefrau des Beamten stehe. Er habe sich nämlich niemals dafür entschieden, in einer Wohnung seiner Ehefrau zu leben; diese Situation beruhe vielmehr auf dem Verhalten der Kommission.

Klage der BP Nederland V.O.F., BP Direct V.O.F. und Actomat B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. Oktober 1999

(Rechtssache T-237/99)

(2000/C 20/47)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die BP Nederland V.O.F., BP Direct V.O.F. und Actomat B.V. mit Sitz in Rotterdam, Alphen a/Rhein und Amsterdam (Niederlande) haben am 15. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte M. van Empel und M. Smeets; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt G. Harles, rue Mathias Hardt 8-10, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- a) die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.)⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben, wonach die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 450 Tankstellen gewährt haben, zurückgefordert werden muß, für nichtig zu erklären,
- b) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumenten stimmen mit denen der Rechtssache T-248/99 überein.

(¹) ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 87.

Klage der Esso Nederland B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Oktober 1999

(Rechtssache T-242/99)

(2000/C 20/48)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Esso Nederland B.V. mit Sitz in Den Haag (Niederlande) hat am 19. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind Rechtsanwälte M.H. van der Woude und R.W. Wezenbeek-Geuke, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- a) die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.)⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben, für nichtig zu erklären,
- b) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Rechtssache schließt sich an die Rechtssache T-210/99 an. Die Klägerin behauptet, nicht sie, sondern die Tankstellenbetreiber, die selbständig und von Esso unabhängig tätig seien, die Beihilfe beantragt und erhalten hätten, so daß sie nicht zur Rückzahlung dieser Beihilfe verpflichtet werden könne. Die Entscheidung beruhe auf einer unvollständigen und ungerechten Beurteilung der Tatsachen sowie einer Verletzung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag durch die Verwendung des Begriffs „tatsächliche Empfänger der Beihilfe“.

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 87.

Klage der Sadam Abruzzo S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Oktober 1999

(Rechtssache T-244/99)

(2000/C 20/49)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Sadam Abruzzo S.p.A. hat am 18. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Antonio Tizzano und Gian Michele Roberti, Neapel, sowie Alberto Maffei Alberti, Gualtiero Pittalis und Alessandra Franchi, Bologna, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Tizzano, Place du Grand Sablon, 36, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung K (1999) 1363 endg. der Kommission vom 11. Mai 1999 über die staatlichen Beihilfen, die Italien zugunsten des Zuckersektors gewährt hat, (ganz oder teilweise) für nichtig zu erklären;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung K (1999) 1363 endg. der Kommission vom 11. Mai 1999, die eine Reihe von wirtschaftlich-finanziellen Eingriffen in zwei Anlagen zur Zuckererzeugung zum Gegenstand hat. Diese Anlagen seien die einzigen Aufnahmestellen für Zuckerrüben aus vier italienischen Regionen (Toskana, Umbrien, Latium und Abruzzen).

In der angefochtenen Entscheidung habe die Kommission ausgeführt:

- Alle untersuchten finanziellen Eingriffe stellten staatliche Beihilfen dar.
- Ein Großteil dieser Eingriffe sei mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und müsse daher von den Begünstigten zurückgezahlt werden.

Nach Auffassung der Klägerin hat die Kommission bei dieser Entscheidungsfindung die Argumentation und die von den italienischen Behörden im Verlauf des Verwaltungsverfahrens gelieferten Informationen und Daten nicht berücksichtigt. Auf diese Weise sei die Kommission zu einer Entscheidung gelangt, die außer einem Begründungsmangel auch offensichtliche Fehler bei der Beurteilung grundlegender rechtlicher und tatsächlicher Gegebenheiten aufweise, die sich u. a. auf die einschlägige Gemeinschaftsregelung, auf die Bedeutung und die Wirkungen der Regelung und der von den italienischen Behörden ergriffenen Maßnahmen, auf den Inhalt, die Bedeutung und die Wirkungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Betroffenen, auf die Bedeutung und die Wirkungen der verschiedenen wirtschaftlich-finanziellen Eingriffe, die untersucht worden seien, auf die Identifizierung der von den angeblichen Beihilfen Begünstigten sowie auf die Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit den im vorliegenden Fall anwendbaren Grundsätzen und Bestimmungen bezögen.

Nach Auffassung der Klägerin hat die Kommission insbesondere folgende Punkte nicht beachtet:

- Die betreffende landwirtschaftliche und industrielle Produktion habe in diesem Fall unter dem Schutz von speziellen Normen des Gemeinschaftsrechts gestanden, die Italien einen großen Spielraum für die Gewährung von Produktionsbeihilfen eingeräumt hätten.
- Die Eingriffe in die beiden Niederlassungen seien vollkommen von den Zielen des nationalen Sektorplans gedeckt, den die Kommission bereits gebilligt habe.
- Die Schwierigkeiten, auf die die betroffenen Unternehmen in einem bestimmten Zeitraum gestoßen seien, hätten an externen Faktoren gelegen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Rentabilitätsaussichten der Anlagen nicht im geringsten beeinträchtigt hätten.
- Die Anlagen, um die es hier gehe, stünden in geförderten Regionen und seien, wie auch der nationale Sektorplan bestätige, wesentlich, um den Absatz der Erzeugnisse von zwei regionalen Anbauflächen für Zuckerrüben von grundlegender Bedeutung zu gewährleisten.

- Die angefochtene Entscheidung berge die Gefahr, daß jetzt nach Jahren das erreichte Gleichgewicht wieder gestört und die seinerzeit durch die Eingriffe der italienischen Behörden umgangenen Risiken wieder heraufbeschwört würden.

Klage der Sadam Castiglione S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Oktober 1999

(Rechtssache T-245/99)

(2000/C 20/50)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Sadam Castiglione S.p.A. hat am 18. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Antonio Tizzano und Gian Michele Roberti, Neapel, sowie Alberto Maffei Alberti, Gualtiero Pittalis und Alessandra Franchi, Bologna, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Tizzano, Place du Grand Sablon, 36, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung K (1999) 1363 endg. der Kommission vom 11. Mai 1999 über die staatlichen Beihilfen, die Italien zugunsten des Zuckersektors gewährt hat, (ganz oder teilweise) für nichtig zu erklären;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und die wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-244/99 (Sadam Abruzzo/Kommission).

Klage der Tirrenia di Navigazione Spa und anderer gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Oktober 1999

(Rechtssache T-246/99)

(2000/C 20/51)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Tirrenia di Navigazione Spa und andere haben am 19. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Antonio Tizzano und Gian Michele Roberti, Neapel, Zustellungsanschrift: Place du Grand Sablon, 36, Brüssel.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der Kommission vom 6. August 1999 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Klagegegenstand ist die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 6. August 1999, mit der die Kommission ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des Vertrages wegen angeblicher staatlicher Beihilfen Italiens zugunsten der klagenden Gesellschaften eingeleitet hat. Die in der angefochtenen Entscheidung beanstandeten Beihilfen sollen von „Vereinbarungen zwischen den Unternehmen der Tirrenia-Gruppe und dem italienischen Staat“ herrühren und im wesentlichen in der Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die auf einigen Strecken subventioniert seien, und in den entsprechenden Finanzierungsmechanismen bestehen.

Die Klägerinnen, zur Tirrenia-Gruppe gehörende Gesellschaften, führen insoweit aus, daß sie gemäß der innerstaatlichen Regelung Italiens genauen Auflagen im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen und die Durchführungsmodalitäten unterlägen. Im einzelnen betrafen diese Auflagen drei grundlegende Punkte: die zu betreibenden Linien, Häufigkeit der Fahrten/Fahrplan jeder einzelnen Linie und die auf jeder einzelnen Linie einzusetzenden Schiffstypen.

Ihre Ansprüche stützen die Klägerinnen auf folgendes:

- Die Organisation der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entspreche einer rechtmäßigen Entscheidung der italienischen Behörden, da sie von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 3577/92 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten gedeckt sei.

- Die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Vereinbarungen über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Gesellschaften der Tirrenia-Gruppe seien der Kommission mitgeteilt und von dieser genehmigt worden; ausdrücklich im Fall der Gesetzes 856/86 und stillschweigend im Fall der Vereinbarungen zwischen dem Staat und der Gesellschaft und der ihre Grundlage bildenden Rechtsvorschriften. Aus diesem Grund sei auch ein Verstoß gegen die nunmehr in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung Nr. 659/99 kodifizierte Rechtsprechung in der Rechtssache Lorenz festzustellen.
- Die wesentlichen Elemente der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die entsprechenden Entschädigungen gingen auf einen Zeitraum vor dem EG-Vertrag zurück.

Schließlich lägen im vorliegenden Fall auch ein Ermessensmißbrauch wegen unzulänglicher Untersuchung sowie ein Verstoß gegen den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der Achtung erworbener Rechte vor.

Klage der Shell Nederland Verkoopmaatschappij B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Oktober 1999

(Rechtssache T-250/99)

(2000/C 20/52)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Shell Nederland Verkoopmaatschappij B.V. mit Sitz in Rotterdam (Niederlande) hat am 22. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte T. M. Snoep und B. van der Gaag, Den Haag, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- a) die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu verpflichten, ihren Rechtsanwälten Zugang zu ihrer Akte betreffend die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.)⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben, zu gewähren, und alle weiteren als notwendig angesehenen Maßnahmen zu treffen,
- b) die Artikel 2 und 3 der Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.) für nichtig zu erklären,
- c) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Rechtssache schließt sich an die Rechtssache T-210/99 an. Die Klägerin rügt Verletzung des Grundsatzes der Wahrung der Verteidigungsrechte, denn es sei ihr nicht ermöglicht worden, ihren Standpunkt zu den Tatsachen, auf die die Entscheidung gestützt werde, zu erläutern. Im übrigen entsprechen die Klagegründe und wesentlichen Argumente denen der Rechtssache T-242/99.

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 87.

Klage der Texaco Nederland B.V. Schreurs Oliemaatschappij B.V., Salland Oliemaatschappij B.V. und Nijol Oliemaatschappij B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Oktober 1999

(Rechtssache T-251/99)

(2000/C 20/53)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Texaco Nederland B.V. Schreurs Oliemaatschappij B.V., Salland Oliemaatschappij B.V. und Nijol Oliemaatschappij B.V. mit Sitz in Rotterdam, Venlo, Hasselt und Nijmegen (Niederlande) haben am 22. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte H. G. Sevenster und E. P. Jorritsma, Den Haag, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- a) die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu verpflichten, ihren Rechtsanwälten Zugang zu ihrer Akten betreffend die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.)⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben, zu gewähren, und alle weiteren als notwendig angesehenen Maßnahmen zu treffen,
- b) die Artikel 2 und 3 der Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.) für nichtig zu erklären,
- c) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Rechtssache schließt sich an die Rechtssache T-210/99 an. Die Klagegründe und Argumente entsprechen denen der Rechtssache T-250/99.

(¹) ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 87.

Klage der Total Nederland N.V. und Fina Nederland B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Oktober 1999

(Rechtssache T-252/99)

(2000/C 20/54)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Total Nederland N.V. und Fina Nederland B.V. mit Sitz in Rotterdam und Den Haag (Niederlande) haben am 22. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerinnen sind Rechtsanwälte E. H. Pijnacker Hordijk und R. Wesseling, Den Haag, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- a) die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu verpflichten, den Rechtsanwälten der Klägerin Zugang zu ihrer Akte betreffend die Entscheidung die Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.)⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben, zu gewähren, und alle weiteren als notwendig angesehenen Maßnahmen zu treffen,
- b) die Artikel 2 und 3 der Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.) für nichtig zu erklären,
- c) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Rechtssache schließt sich an die Rechtssache T-210/99 an. Die Klagegründe und Argumente entsprechen denen der Rechtssache T-250/99.

(¹) ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 87.

Streichung der Rechtssache T-524/93⁽¹⁾

(2000/C 20/55)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluß vom 25. Oktober 1999 hat der Präsident der Vierten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-524/93 — Patrick Wall gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(¹) ABl. C 319 vom 26.11.1993.

Streichung der verbundenen Rechtssachen T-195/94 und T-202/94⁽¹⁾

(2000/C 20/56)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluß vom 29. September 1999 hat der Präsident der Vierten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der verbundenen Rechtssachen T-195/94 und T-202/94 — Friedhelm Quiller und Johann Heusmann gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(¹) ABl. C 188 vom 9.7.1994 und C 218 vom 6.8.1994.

Streichung der Rechtssache T-10/96⁽¹⁾

(2000/C 20/57)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluß vom 10. November 1999 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-10/96 — Benjamin Laurence Lay gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(¹) ABl. C 133 vom 4.5.1996.

Streichung der Rechtssache T-11/96⁽¹⁾

(2000/C 20/58)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluß vom 10. November 1999 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-11/96 — Donald George Gage und David John Gage gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 133 vom 4.5.1996.

Streichung der Rechtssache T-306/97⁽¹⁾

(2000/C 20/61)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluß vom 10. November 1999 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-306/97 — M.C. Lewis, M.A. Lewis und D.C. Lewis gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 28.3.1998.

Streichung der Rechtssache T-304/97⁽¹⁾

(2000/C 20/59)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluß vom 10. November 1999 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-304/97 — W.J.C. Hilsdon gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 28.3.1998.

Streichung der Rechtssache T-90/98⁽¹⁾

(2000/C 20/62)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluß vom 25. Oktober 1999 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-90/98 — Assidomän Kraft Products AG, AG Iggesund Bruk, Korsnäs AB, Modo Paper AB, Södra Cell AB, Stora Kopparbergs Bergslags AB, Svenska Cellulosa AB (SCA) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 234 vom 25.7.1998.

Streichung der Rechtssache T-305/97⁽¹⁾

(2000/C 20/60)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluß vom 10. November 1999 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-305/97 — Jimmy Hull gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 28.3.1998.

Streichung der Rechtssache T-135/98⁽¹⁾

(2000/C 20/63)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluß vom 22. Oktober 1999 hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Einzelrichter) die Streichung der Rechtssache T-135/98 — Elaine Spence gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 327 vom 24.10.1998.

Streichung der Rechtssache T-201/98⁽¹⁾

(2000/C 20/64)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluß vom 8. November 1999 hat der Präsident der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-201/98 — Rumpstad ATM BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 13.3.1999.

Streichung der Rechtssache T-76/99⁽¹⁾

(2000/C 20/65)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluß vom 18. November 1999 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-76/99 — Jütro Konservenfabrik GmbH & Co KG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 174 vom 19.6.1999.

Streichung der Rechtssache T-98/99⁽¹⁾

(2000/C 20/66)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluß vom 29. Oktober 1999 hat der Präsident der Vierten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache

T-98/99 — UPS Europe NV/SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 174 vom 19.6.1999.

Streichung der Rechtssache T-107/99⁽¹⁾

(2000/C 20/67)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluß vom 8. November 1999 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-107/99 — Maria Soledad García Retortillo gegen Rat der Europäischen Union — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 7.8.1999.

Streichung der Rechtssache T-117/99⁽¹⁾

(2000/C 20/68)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluß vom 8. November 1999 hat der Präsident der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-117/99 — Natalia Martinez Paramo u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 204 vom 17.7.1999.